

Aus der Friedericianischen Verwaltung Westpreussens.

Am 17. August vorigen Jahres war ein Jahrhundert vergangen seit dem Tode des Königs, dem wir in Preussen Alles verdanken, auf dessen rastloser, überreich von Gott gesegneter Wirksamkeit unser gesamter Staat noch heute beruht. Und da dürfte es einer besonderen entschuldigenden Bemerkung wohl nicht benötigen, wenn ich in Nachstehendem aus dem schier unerschöpflichen Materiale, das des Einzigens Friedrichs Leben und Wirken der historischen Forschung bietet, einen einzelnen Gegenstand herausgreife, um daran die unermüdliche Thätigkeit jenes grossen Königs gerade für Westpreussen, das ihm einzig seine Blüte verdankt, unseren Schülern klarzulegen: ich meine die Fürsorge Friedrichs II. für die Schulen und kirchlichen Angelegenheiten West-Preussens, und zwar möchte ich die am meisten charakteristischen Jahre 1772—74 auswählen, da der ganze Gegenstand unmöglich in dem engen Rahmen einer Programmabhandlung zu erschöpfen wäre.

Friedrich Wilhelm I. ist bekanntlich der Vater des preussischen Volksschulwesens. Wie er die Bauern aus ihrer drückenden materiellen Lage, aus ihrer Not und Leibeigenschaft befreite, so hatte er auch das begründet, was allein den Bauernstand der Freiheit fähig machen konnte: das Landschulwesen. Schon 1717 hatte er eine »generelle Verordnung« an alle Consistorien und kirchlichen Behörden in allen königlichen Landen erlassen, wonach die Eltern, namentlich auch auf dem platten Lande, bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein sollten, ihre Kinder vom fünften bis zum zwölften Jahre, im Winter täglich und im Sommer, wenn sie bei der Wirtschaft nötig seien, zum mindesten die Woche ein- oder zweimal zur Schule zu schicken. Aber das war eine schwere Aufgabe. Woher die Lehrer, woher die Mittel nehmen? Selbst die Königliche Kammer machte Schwierigkeiten. Aber der König blieb fest; der Kammer wurde unterm 31. Januar 1722 geantwortet: »dieses ist nichts, denn die Regierung will das arme Land in der Barbarei behalten; denn wenn ich baue und verbessere das Land und mache keine Christen, so hilft mir alles nichts.« Aber erst im Jahre 1732 trat dann eine Schulkommission in Königsberg zusammen, die einen Schulgründungsplan entwarf, der dann, nach Besprechung der Geistlichen mit ihren

Dorfeingesessenen, angenommen und durch ein landesherrliches Edikt vom 26. Februar 1734 die allerhöchste Bestätigung erhielt. Am 19. Dezember 1736 erschien ein »fernerweites Edikt«, das die Bestimmung des ersteren wiederholte, von neuem einschränkte und jene alte Verfügung von 1716 wieder hervorhob, nach welcher bei allen Regimentern der Feldprediger Schule zu halten und dafür Sorge zu tragen hatte, dass alle Rekruten lesen und schreiben lernten und im Christenthum erzogen würden. Das sind die Grundzüge und Grundlagen des preussischen Schulzwanges; eines Zwanges und daher — wie man damals es beklagt hat und man noch heute es hören kann — eines Eingriffs der königlichen Fürsorge in die Rechte der Eltern oder gegen die Prinzipien der bürgerlichen Freiheit. Aber der König, der, wie Droysen richtig hervorhebt, in Hungerjahren seine Magazine öffnete, um den Dürftigen billiges Brot zu schaffen, hat nicht gezweifelt, dass er ebenso die Kinder seiner Unterthanen geistig nicht dürfe verhungern lassen.

In Westpreussen nun gründete Friedrich der Grosse das Landschulwesen. Schon in einer Cabinetsordre vom 6. Juni 1772 heisst es: »Beiläufig gebe dem Kammerpräsidenten von Domhardt auf, dass, um den gemeinen Mann um so eher von der polnischen Sklaverei zurückzubringen und zur preussischen Landesart anzuführen, derselbe demnächst dahin sehen und bedacht sein soll, dass, sowie ehemals im Kottbus-schen und in Ober-Schlesien geschehen, teutsche Schulmeister in denen kleinen Städten und auf denen Dörfern mit angesetzt und die Einwohner mehr und mehr mit Teutsche melieret werden.« Und zwar sollten katholische so gut wie evangelische Lehrer angestellt werden: »Da Ich auch bei Meiner Durchreise durch polnisch-Preussen*) observieret habe, dass auf dem Lande gar keine Schulanstalten vorhanden sind, so müsset Ihr darauf zum voraus bedacht sein, dass gleich nach der Besitznehmung, besonders in denen Starosteien und Dörfern, evangelische und katholische Schulmeister angesetzt werden.« Ferner sollte, wie es im Cabinetsbefehl d. d. Marienwerder 8. Juni 1773 heisst, Domhardt »auf Anlegung von Landschulen, sowohl in denen protestantischen als katholischen Dörfern und deren Besetzung durch teutsche Schulmeisters denken, und was dergleichen anzusetzen kosten dürfte, Mir anzeigen, demnächst aber auch die Edelleute zu gleichmässiger Bestellung von Schulmeisters anhalten.« An den Orten, wo bloß polnisch gesprochen würde, sollten solche Lehrer angestellt werden, die beider Sprachen mächtig seien und sollte die westpreussische Kammer solche allenfalls aus Oberschlesien kommen lassen.

Zur Beschaffung der nötigen Gelder glaubte der König zunächst »zum grössten Vorteil des Publikums« die Errichtung einer »besonderen General-Schul- und Seminarien-Kasse«*), an welche »das erste Quartal der vakant und besetzt werdenden Pfarrei-Revenuen« bezahlt werden sollte, über welche ferner dem Culmer Weihbischof die Administration und Aufsicht zustehen sollte. — Unter dem 23. Dezember desselben Jahres erfolgte dann der Bericht der westpreussischen Regierung, in dem die bischöflichen Gutachten über die Errichtung dieser Generalschulkasse mitgeteilt werden. Dort heisst es: »Was nun die

*) Westpreussen, es erhielt erst später den offiziellen Namen durch einen königl. Befehl vom 31. Jan. 1773. Zeitschr. des Westpr. G.-V. XV. 55.

**) Verfügung vom 17. Januar 1774.

Erklärung des Fürstbischofs von Ermland anbetrifft, so gehet solche, ohnerachtet derselbe alles Ew. Königl. Majestät höheren Ermessen lediglich anheim stellt, dahin, dass seiner Meinung nach die Errichtung einer General-Schul- und Seminarien-Casse in Absicht des Ermlandes wohl eben nicht notwendig sei, da bereits zu Braunsberg für diese Diöces ein Seminarium existieret, auch sonst überall in den Städten und auf dem Lande die nötigen Schulen vorhanden, die auch mit praeceptoribus gehörig versehen sind und theils durch besondere fundationes, theils durch den Beitrag der Eingewidmeten und der Lernenden unterhalten werden. So ist auch der Bischof von Culm in Absicht seines Kirchensprengels wegen des bereits neben der Akademie zu Culm existierenden Seminarii gleicher Meinung: zumalen seiner Anzeige nach ohnehin einige Pfarreien von so schlechter Beschaffenheit sind, dass während deren Vakanz sich kaum jemand gutwillig zu deren Verwaltung gegen die ordentlichen Revenüen derselben will gebrauchen lassen.« Von den übrigen Bischöfen hatten der Erzbischof von Gnesen, Fürstprimas von Polen, Gabriel Potocki und der Bischof von Cujavien Anton Ostrowski der Regierung noch nicht geantwortet, der Bischof von Płock, Fürst Poniatowski, und der Bischof von Posen Andreas Stanislaus Młodziejowski, Krongrosskanzler von Polen, aber »wegen der geringen Anzahl und Beschaffenheit der zu ihrem Kirchsprengel in Westpreussen gehörigen Pfarrbeneficien« fast eine gleiche Meinung geäußert, wie die Bischöfe von Culm und Ermland. So musste der König auf andere Wege sinnen, um die nötigen Gelder dem Schulwesen anweisen zu können. Am 8. Oktober 1775 schreibt er an Schulenburg: »Ich habe die Intention schon lange gehabt, das Schulwesen in Westpreussen zu verbessern und mehrere Schulmeister ansetzen zu lassen, zu deren Unterhalt auch 200.000 Thlr. destinieret, wofür in dasiger Provinz Landgüther angekauft und die davon kommende Revenues zu Salarirung der Schulmeister angewendet werden sollen. Es ist indessen bishero noch nicht möglich gewesen, mit dem Güter-Ankauf wegen der übertrieben hohen Forderungen der Besitzer zu reussieren.« Da nun aber der König die westpreuss. Schulanstalten baldmöglichst reguliert zu sehen wünscht, so soll das Capital bei der Bank ad interim so angeleget werden, dass jährlich 10.000 Thlr. an sicheren Interessen zu dem genannten Zwecke erfolgen könnten.

Schon wenige Tage später, am 18. November, wiederholt der König seine Pläne: »Da Ich die Regulierung des Schulwesens und die Besetzung derer Schulmeister in Westpreussen gerne je eher je besser zum Stande gebracht wissen will, und mit den Güter-Ankauf es nicht so geschwinde reussieren möchte« und fügt dann in seiner Ordre an Domhardt hinzu: »Was hiernächst den Ankauf betrifft, so qualifizieret sich das importante Guth Schönlanke, das beinahe allein so viel wert ist, besonders gut dazu, weil dadurch die Leute aus der katholischen Oppression kommen, und daselbst ohnehin noch eine Kirche gebauet werden muss; sodann auch Ossa-Mühle bei Graudentz; denn diese Mühle muss Ich ohnehin haben, wenn Ich Meine Arrangements dorten machen will.« Auch sonst noch würden manche Güter zum Verkauf kommen, namentlich solcher Besitzer, die noch ausserhalb in Polen, Osterreich, Russland Güter besässen und sich »mit ihrer Wohnung doch gerne nur unter einer Hoheit fixieren möchten.«

Damit hatte der König den richtigen Weg getroffen; die Grundlage war gelegt und dass die westpreussische Kammer den humanen Absichten des Monarchen entsprochen

hat, erhellt aus dem Cabinetsbefehle vom 5. Januar 1785: »Se. Königl. Majestät lassen dero Westpreussischen Regierung auf deren Bericht wegen besserer Unterrichtung der Jugend dorten auf dem Lande hierdurch zu erkennen geben, wie es insoweit ganz gut ist, dass sie sich angelegen sein lassen, durch einen fleissigen und vernünftigen Unterricht der jungen Leute auf die moralische Verbesserung der Nation zu wirken; nur müssen sie darauf sehen, dass die Söhne von denen Bauern ebensowohl ein bischen besser instruiert werden. Denn wo das nicht auf eine vernünftige Art geschiehet, so bleiben solche zu roh und werden halb wilde Menschen daraus. Dieses nun ist es, worauf die Regierung ihre Aufmerksamkeit wenden und darauf sehen muss, dass die Landleute ihre Kinder nicht nur fleissig zur Schule schicken, sondern dass sie auch darin gehörig und ordentlich unterrichtet werden.«*)

Eine nicht geringere Sorgfalt und Umsicht verwendete der König auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den von der Krone Polen 1772 abgetretenen Provinzen.

Der preussische Entwurf in den weitläufigen und langwierigen Verhandlungen über den Religions-Artikel im Abtretungsvertrage zwischen dem Könige von Preussen und der Republik Polen lautete: Artikel VII: *Sua Regia Majestas Prussiae religionem catholicam tam in provinciis, quas serenissimi rex et republica Poloniae per praesentem tractatum ipsi cedunt, quam in regno Prussiae et in districtibus Lauenburgensi, Butowiensi et Drahemensi conservabit.* (April 1773.) Wie der König nun persönlich über diese Angelegenheit dachte, erhellt aus einem eigenhändigen Erlasse an den Legationsrat von Benoît, damals Königl. preussischen Gesandten in Warschau, in dem es u. a. heisst: *Je n'ai fait au reste aucune difficulté d'accorder par l'article VII du projet de libre exercice de la religion catholique romaine à tous les sujets de mes nouvelles acquisitions et de m'engager à laisser les choses à cet égard sur l'ancien pied dans mon royaume de Prusse: article, qui vous fournira l'occasion de faire valoir mes sentiments de tolérance et de ramener ceux d'entre les Catholiques, à qui un zèle outré pourrait faire envisager le démembrement de la Pologne comme contraire aux principes de leur religion.* Eine Erklärung, die ganz des Philosophen von Sanssouci würdig ist! — Am 18. September 1773 wurde sodann dem genannten Artikel zu Warschau folgende »schliessliche« Fassung gegeben: *Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cédées par le présent traité, tout comme dans le royaume de Prusse et dans les districts de Lauenburg, de Bütow et de Draheim, de toutes leurs possessions et propriétés, quant au civil. Et par rapport à leur religion ils seront entièrement conservés in statu quo, c'est à dire dans le même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques, qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Majesté Prussienne au mois de Septembre en 1772. Et sa dite Majesté et Ses Successeurs ne Se serviront point des droits de souverain au préjudice du status quo de la religion catholique romaine dans les pays susmentionnés.*

*) — „Schulbanten wurden in jeder Weise subventioniert, und auf den Domänen 170 Schullehrer, von denen der berühmte Professor Semler einen Teil selber ausgesucht hatte, — 43 evangelische, 44 katholisch-deutsche, 83 katholisch-polnische — mit 180 Mark jährlich und der Nutzung eines Stückes Gartenland angestellt, in der Hoffnung, dass der Adel diesem Beispiel allmählich folgen werde, wenn er die guten Früchte bemerke.“ Markull, West-Preussen unter Friedrich d. Gr. Danzig, 1886.

Schon gleich nach der Übergabe Westpreussens, schon am 7. Juni 1772 hatte der König seinen Kammer-Präsidenten Domhardt dahin instruiert: »schliesslich muss unter denen katholischen und evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden, sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domainenkammer, ohne Rücksicht auf die Religion, auf gleichen unparteiischen Fuss schlechterdings gehöret und auf alle Weise behandelt werden.«

Diesen status ecclesiae nun erkennt man aus einem Immediatberichte Domhardts vom 21. Dezember 1772, aus dem ich folgendes herausheben möchte.

Katholische Bistümer bestanden zwei, Ermland und Culm, daneben vier bischöfliche Diöcesananteile; nämlich: das Michelauer Land im Culmischen, zu Płock gehörig; Pommerellen, teils zu Cujavien, teils zu Gnesen; der Netzedistrikt, der teils zu Cujavien, teils zu Gnesen, teils endlich zu Posen gehörte.

1. Das Bistum Ermland lag ganz in den königlichen Staaten. Die Städte und Ämter Frauenburg, Mehlsack und Allenstein bildeten den besonderen Anteil und »gubernium« des Domkapitels, während die übrigen Ämter und Städte dem Bischof zugehörten. Das Kapitel, dem allein die Bischofswahl zustand, war, nach einem Vergleiche von 1479, schuldig, keine andere als eine dem Könige »annehmliche« Person zu wählen, »dahero dann der König vier Kandidaten gemeiniglich aus den Mitteln des Capitels ernennet, zugleich aber auch anzeiget, wer aus denen vier gewählt werden soll.« Der damalige Bischof war Ignatius Graf Krasicky, Fürst des Hl. Römischen Reichs, welche Würde allemal dem Bischof aus einem kaiserlichen Privileg zustand; er war zugleich Commendatair-Abt zu Wachocz in Polen und Landtags-Präsident für Polnisch-Preussen. Der Bischof stand ferner immediate unter dem Päpstlichen Stuhle, obwohl der Erzbischof von Gnesen haben wollte, dass er ihm unterworfen, »so jedoch bisher nicht statuieret worden.« Jeder Bischof von Ermland muss binnen drei Monaten vom Tage der erhaltenen päpstlichen Provisionsbriefe den Eid der Treue in die Hände des Königs oder des königlichen Kommissars leisten und ist schuldig, dem König zu Kriegszeiten mit Schlössern, Städten, Land und Leuten, mit Rat und That beizustehen.

2. Auch das Bistum Culm lag ganz und gar in Preussen. Ursprünglich gehörten nur die Städte Löbau, Culmsee, Friedeck*) und Kurtzenbrück mit ihren Gebieten dazu; später sind auch per abusum Schloss Papau, Althaus und ferner die Stadt Culm mit ihren Distrikten hinzugezogen worden. Ein Teil des Culmer Landes, das s. g. Michelauer Land gehörte, wie schon bemerkt, zur Diöcese Płock, deren Bischof die spiritualia zwar anordnete, aber keine Territorialrechte hatte. Auch der Culmer Bischof wurde lediglich vom Könige ernannt; der damalige hiess Andreas Beyer, Ritter vom Weissen Adler-Orden, ein betagter Herr, der schon einen coadiutor cum iure succedendi zur Seite hatte, Christoph Szembeck, Fürst von Sielun in Polen, Propst der Kathedrale zu Płock, Archidiakon der Kollegiatkirche zu Warschau und Domherr zu Krakau. Dann bemerkt der Bericht: »Zu der Kreuzherren Zeiten hat dieses Bistum unmittelbar unter dem Stuhl zu Rom

*) heute Brieser, Kr. Culm. Vergl. Henkel: das Kukmerland um das Jahr 1400. Zeitschr. d. Westpr. G.-V. XVI. 21.

gestanden, seitdem aber Polnisch-Preussen sich unter Polen begeben und vornehmlich von 1467 ab, unter dem Erzbischof von Gnesen, doch mit stetem Widerspruch des päpstlichen Nuntii in Polen. Daher denn von den Consistoriis, als der ersten Instanz, entweder nach Gnesen oder aber an die Nuntiatur nach Warschau, als der zweiten Instanz, und davon nach Rom, als der dritten und letzten Instanz appellieret worden.« — Das Gebiet der Culmer Diöcese umfasste ausser dem Culmer Lande noch das Marienburger Gebiet bis nach Elbing hin, das unter dem alten Namen Pomesanien mit Culm vereinigt war, weswegen sich der Culmer Bischof auch Bischof von Culm und Pomesanien nannte. In Marienburg aber hatte er kein ius territoriale, sondern nur die iurisdictionis spiritualis, die durch besondere Consistorien verwaltet wurde.

3. Pommerellen. Den grössten Teil davon bis Conitz, das schon zur Erzdiözese Gnesen gehörte, besass der Bischof von Cujavien Anton Ostrowski, der sich Bischof von Włatisław und Pommerellen nannte und seinen beständigen Sitz zu Warschau hatte. Ausserdem unterstanden ihm Schottland und Stolzenberg bei Danzig und einige wenige andere Gebiete. Er hatte aber keine Territorialsuperiorität. Zum Coadjutor hatte er Johann Dombrowski, Bischof von Lambes i. p. i.; zum Weihbischof in Pommerellen den Pfarrer zu Danzig Cyprian Casimir de Komorsze Wilicki, Dompropst in Włatisław, Bischof von Sinope i. p. i. Ort des Consistoriums war Danzig.

4. Vom Netzedistrikt gehörte der preussische Anteil der Woywodschaft Inowraclaw nach Cujavien, der preussische Anteil der Woywodschaft Posen nach Posen, der preussische Anteil der Woywodschaft Kalisch nach Gnesen. Diese 3 Bischöfe residierten in Polen, besorgten die spiritualia und wurden sämtlich vom Könige immediate ernannt.

Der Stand der geistlichen Würdenträger war folgender. Das Erländer Kapitel bestand aus dem Weihbischof, vier Prälaten, — Dompropst, Dechant, Kanzler, Kantor — und zwölf Kanonikern. Patron des Kapitels war der Apostel Andreas; jeder Domherr hatte zu Frauenburg »auf dem Berge um die Domkirche herum« eine besondere Curie oder Hof zu seiner Wohnung und musste dort mindestens 185 Tage Residenz halten, länger als einen Monat durfte, bei Verlust gewisser Einkünfte, kein Domherr verreisen. Neben dem Frauenburger Kapitel bestand dann noch in Guttstadt ein Collegiatstift, aus einem Propste, einem Dechanten und drei Kanonikern bestehend, die »seither alle vom Bischof gesetzt sind.« Das Culmer Kapitel residierte zu Culmsee; ausser dem Weihbischof bestand es aus sechs Prälaten — Archidiakonus, damals zugleich Weihbischof, Dechant, Propst, Custos, Scholastiker, zugleich Auditor des Bischofs, Archidiakonus von Pomesanien — und sechs Kanonikern; diese letzteren wurden alle vom Bischof und vom Kapitel gewählt.

Der Pfarr- und Kuratgeistlichkeit war »eine grosse Menge«; der Landesherr hatte das Patronat in den Städten, Starosteien und allen Domänen; er ernannte, der Bischof ordinierte und installierte dieselben. In einzelnen Fällen hatte auch die Gemeinde das ius patronatus; auf den adligen Gütern war natürlich der Grundherr Patron. Die Pfarrer auf dem Lande standen unter Erzpriestern.

Von den Schulen bemerkt der citierte Bericht, dass: »in Elbing, Marienburg, Braunsberg, Rössel, Culm solche gut sein möchten, doch nicht unverbesserlich, dass daher

eine Revision wohl nötig sei. In den übrigen Städten und Dörfern sind neue Veranstaltungen unumgänglich, weil so wenig darauf gehalten worden, dass es eine Schande vor die jetzigen Zeiten ist, die armen Leute fast allenthalben in der grössten Unwissenheit und Blindheit zu sehen.«

Die Armen-Anstalten waren überall schlecht, und eine Menge Bettler fast an allen Orten; die übergrosse Menge der Feiertage würde dazu wohl »sehr contribuiren«. Eine Beschränkung der letzteren sei unumgänglich notwendig, wie eine Revision der vorhandenen Armen-Stiftungen. —

Über die Baareinkünfte der Stifter und Klöster berichtet uns eine Designatio der Westpreussischen Regierung*) folgendes: Es bezogen der Bischof von Ermland — Residenz zu Heilsberg — 24045 Thlr.; der Bischof von Culm — Residenz zu Althaus bei Culm — 7137 Thlr.; der Bischof von Pommerellen 6274 Thlr.; das Domkapitel zu Frauenburg 14095 Thlr.; das zu Culmsee 2855 Thlr.; das Kapitel zu Guttstadt 1723 Thlr.

An Klöstern waren vorhanden:

I. Mönchsklöster. 1. Cistercienser zu a. Oliva: Abt 4708 Thlr., 48 Patres 3505 Thlr. b. Pelplin: Abt**) 2920 Thlr., 46 Patres 3397 Thlr. c. Crone a. B.: Abt 1927 Thlr., die Patres 1750 Thlr. 2. Carthäuser zu Paradies im Amt Mirchau in Pommerellen: 19 Insassen 2490 Thlr. 3. Augustiner in a. Conitz: 9 Patres 12 Thlr. (sic!) b. Tremessen: Abt 1369 Thlr., 25 Patres 1087 Thlr. 4. Jesuiten in a. Braunschweig: 798 Thlr. b. Rössel 1064 Thlr. c. Marienburg 466 Thlr. — 12 Patres — d. Schottland bei Danzig 1337 Thlr. — 29 Patres — e. Conitz 442 Thlr. — 13 Insassen — f. Graudenz 745 Thlr. g. Bromberg 635 Thlr. h. Dt. Crone 86 Thlr. 5. Benediktiner in Mogilno: Abt 781 Thlr., 22 Patres 677 Thlr. 6. Kamaldulenser in Biniszewo am Goplow-See, 18 Geistliche, 132 Thlr. 7. Pauliner in Topollno, Amt Schwetz, 100 Thlr. 8. Dominikaner in a. Culm: 36 Thlr. b. Dirschau: 8 Thlr., 13 Insassen (sic.) c. Zniem: 11 Geistliche, Einkünfte unbestimmt. 9. Franciskaner zu a. Culm: 43 Thlr. b. Culmsee 30 Thlr., 30 Geistliche. c. Inowraclaw 135 Thlr. 10. Kapuziner in Rehwalde bei Rehden. 11. Reformaten-Barfüsser zu a. Christburg, b. Graudenz, c. Strasburg, d. Loncki (Culm), e. Stolzenberg bei Danzig, f. Neuenburg, g. Schwetz. 12. Bernhardiner-Barfüsser zu a. Springborn (Heilsberg), b. Wartenburg, c. Kadinen bei Tolkemit, d. Löbau, e. Jakobsdorf (Conitz), f. Bromberg, g. Lobsens und h. Casimirs (am Goplow-See.) 13. Karmeliter zu a. Bromberg, b. Kzyn, c. Markowice. Endlich 14. das Hospitalkloster der barmherzigen Brüder zu Schottland bei Danzig (17 Geistliche.) In Summa 43 Mönchsklöster mit 30808 Thlr. jährlichen Einkünften in baar.

II. An Nonnenklöstern gab es folgende 10 mit zusammen 7852 Thalern: 1. Norbertiner in Zuckau b. Danzig, 35 Nonnen, 1531 Thlr.; 2. Prämonstratenser zu Strzelno, 36 Nonnen, 1700 Thlr.; 3. Benediktiner: a. Graudenz, 30 Nonnen, 1285 Thlr.; b. Culm 2054 Thlr.; c. Czernowitz, Amt Putzig, 752 Thlr.; d. Bislaweck,

*) ohne Datum, eingereicht nach dem 20. Oktober 1773.

**) war Visitor aller Cistercienserklöster in ganz Polen.

Kr. Tuchel, 289 Thlr.; 4. Bernhardiner St. Clara in Bromberg, 239 Thlr.; 5. Jesuiten zu Heilsberg und Rössel, und schliesslich 6. Barmherzige Schwestern zu Culm, 6 Nonnen. —

Von ausserpreussischen Stiftern und Klöstern — den Bischöfen von Cujavien, Gnesen, Plock, Posen, den Kapiteln dortselbst, den Klöstern, z. B. dem Jesuitenkloster zu Thorn, — ferner von der Culmer Universität mit fünf Professoren wurden 20788 Thlr. an baaren Kompetenzen bezogen. Im Ganzen hatte demnach die katholische Kirche in West-Preussen*) eine Baareinnahme von 117.707 Thlrn. 5 Gr. $\frac{2}{5}$ Pf. jährlich; eine für die damalige Zeit wirklich ungemein reiche Einnahme.

Aber die gesamten äusseren kirchlichen Verhältnisse West-Preussens bedurften dringend einer gründlichen Umgestaltung und Neuordnung.***) Wie schonend und rücksichtsvoll der König in diesem delikaten Punkte vorgeing, wie er oft selbst gesteht, dass er als protestantischer Fürst doppelt vorsichtig vorgehen müsse, um nicht unnötigen Anstoss zu erregen, möge von vielen folgender Kabinettsbefehl***) an Domhardt bezeugen, die Errichtung des Culmer Cadettencorps betreffend: »Euren Vorschlag zur Anlegung und Einrichtung einer Kadettenschule in Culm finde Ich zwar ungemein gut und Meiner Ansicht vollkommen angemessen, würde daher auch darin zu entriren und solchen völlig zu genehigen nicht den mindesten Anstand nehmen, wenn Ich nicht als ein Protestant wegen der Mir dazu zugleich vorgeschlagenen Gebäude und derselben Fonds†) weit mehrere als ein katholischer Landesherr gegen dergleichen katholische Stiftungen Ménagements zu observieren hätte. Ich muss daher diesen Euren Vorschlag noch in nähere Überlegung nehmen.« Eine Neuordnung war aber nicht nur sehr schwierig, sie konnte vom Könige allein überhaupt nicht ins Werk gesetzt werden, man musste unbedingt mit dem Papste sich in Verbindung setzen. Bekanntlich aber war der Papst, damals Clemens XIV, Lorenzo Ganganelli, 1769—1774, noch der einzige Fürst, der Friedrich II von Preussen die Anerkennung der Königswürde versagte. Benedikt XIV, 1740—1758, hatte zwar auf dringende Vorstellungen Preussens dem Könige den Titel *monarque de Prusse*, oder *personne royale* eingeräumt, war aber zu dem *roi de Prusse* lange nicht zu bewegen gewesen; erst nach langen Unterhandlungen hatte er am 15. April 1758 in einem Erlasse an das Breslauer Kapitel Friedrich d. Gr. als *Regia Majestas Borussiae* bezeichnet, ein Zugeständnis, das dem Berliner Auswärtigen Departement, speziell Hertzberg und Podewils, so wichtig vorkam, dass der Etatsminister Schlabrendorff durch einen eigenen Erlass veranlasst wurde, »sich zu bemühen, das Dom-Capitel zu Breslau durch gütliche persuasiones dahin zu disponieren, dass es das Original obgedachten päpstlichen Schreibens zum königl. Geheimen Archive abgebe und eine vidimierte Copie davor nehme.«††) Benedikt XIV war dann aber am 3. Mai 1758 gestorben, noch im selben Jahre hatte Clemens XIII den

*) also nur die höhere Weltgeistlichkeit mit den Ordensgesellschaften.

**) Um nur einen Punkt zu berühren, vergleiche man den Bericht Domhardts vom 21. Dez. 1772.

***) vom 2. April 1774.

†) die s. g. Akademie und das Missionshaus in Culm.

††) Geschah auch.

päpstlichen Stuhl bestiegen, dem 1769 Clemens XIV gefolgt war. Letztgenannter Papst aber war wieder nicht zu bewegen, dem Könige von Preussen den königlichen Titel zuzugestehen. Zwar versicherte er, dass er »compliments plus tendres pour Votre Maesté — es spricht der preussische Agent Abbé Ciofani in Rom — et la famille royale« hege; zu weiterem war er aber nicht zu bewegen, obwohl die preussische Regierung wie der genannte Agent sich alle mögliche Mühe gaben. Damit aber an dieser Etikettenfrage nicht die ganze Neuordnung scheitere, namentlich die neue Begrenzung der preussischen Diöcesen sowie die so wichtige Frage nach Abschaffung vieler Feiertage, erklärte der König am 12. Februar 1772: »S. K. M. in Preussen finden zwar in Ansehung der Formalitäten des über die Abschaffung der überflüssigen katholischen Feiertage zu erhaltenden päpstlichen Breve kein Bedenken: allermassen es Höchstderoselben wenig daran gelegen ist, was für einen Titul Höchstderoselben dieser hl. Vater beilegen will, wenn nur sonst Dero landesväterliche Absichten erreicht werden. Inzwischen wollen doch Höchstdieselbe, dass dasselbe (auswärtige Amt) diesem Oberhaupte der katholischen Kirche etwas bange machen und ihm zu erkennen geben lassen soll, wie Höchstdieselbe bei fernerer Verweigerung der königlichen Würde mit dieser Abschaffung als einer blossen Civil-Angelegenheit und Polizei-Anstalt, bei welcher derselbe ohnedem nichts zu thun hat, dennoch verfahren und solche allenfalls ohne seine Einwilligung zu Stande bringen dürfte.«

Aber ganz gleichgültig war diese Anerkennung dem Könige doch nicht, schon am 23. Februar 1772 sagt er in einem Ministerialerlasse an Ciofani: »Je suis choqué, que le pape continue à décliner de me donner le titre royale dans son bref«; Benedikt XIV habe ihn schon öfter »König« tituliert, auch hätten die Päpste niemals den Königen von England, Schweden und Dänemark, die doch auch Protestanten wären, den königlichen Titel vorenthalten. Aber Clemens XIV blieb bei seiner Weigerung*) und so musste diese Etikettenfrage ungelöst bleiben, bis in späteren Zeiten auch der Papst seinen Widerspruch gegen die Krönung von 1701 aufgab.

In der Neuordnung ging der König nun sehr vorsichtig vor. Zunächst sicherte er seinen neuen Unterthanen volle Religionsfreiheit zu. In dem »königl. Preuss. Patente an die sämtlichen Stände und Einwohner der Lande Preussen und Pommern, welche die Krone Pohlen bishero besessen, wie auch der Distrikte von Gross-Pohlen diesseits der Netze«**) heisst es wörtlich: »Dagegen Wir auch geneigt und fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten in Geist- und Weltlichen, besonders die der röm. katholischen Religion Zugethane bei dem freien

*) Am 25. April berichtete Ciofani, dass alle seine Bemühungen vergeblich gewesen seien; der Papst habe die tiefste Ehrfurcht und höchste Anerkennung für den König, könne aber unmöglich ihn formell anerkennen »sans bouleverser toutes les maximes reçues dans cette cour.« Mit den Königen von England, Schweden und Dänemark, die übrigens schon vor ihrem Übertritt zum Protestantismus Könige gewesen seien, stehe die Curie in gar keiner Verbindung oder Beziehung. Er könne Friedrich d. Gr. nicht als König anerkennen. Das habe der Papst versichert »les larmes aux yeux«; er hoffe, dass trotzdem der König »aussi bon et aussi sage« den Katholiken in Preussen seine königliche Protektion und Huld nicht entziehen werde.

**) Berlin, den 13. Sept. 1772.

Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben und überhaupt das ganze Land zu regieren, dass die vernünftige und wohldenkende Einwohner glücklich und zufrieden sein können und keine Ursache haben werden, die Veränderung zu bereuen.« Und ein Jahr darauf schreibt der König an Ciofani: »Vous pouvez dans cette occasion donner au pape de ma part les assurances les plus fortes, que mes sujets catholiques continueront d'éprouver tous les effets désirés de ma protection et que je ne donnerai pas la moindre atteinte à l'état de religion, qui sera conservé et maintenu dans son entier.«

Auch der Etats-Minister Zedlitz, dem das Departement der katholischen Angelegenheiten anvertraut war, schreibt*) dem Cardinal Visconti, apostolischen Nuntius in Wien: »Ich werde mich stets freuen, den Katholiken Dienste erweisen und ihnen ihre Kirchlichen Rechte erhalten zu können; und dies werde ich nicht allein thun, weil es den Pflichten meines Amtes gemäss ist, sondern auch weil dieses Verfahren mit den Grundsätzen der allgemeinen Toleranz zusammenhängt, welche ein Bestandtheil unserer Lehre ist. Ich werde glücklich sein, wenn ich auf diese Weise den Beifall Ew. Eminenz verdienen kann.«

Dann ging der König an die Änderung des Umfanges der Diöcesen, deren Grenzen mit den neuen Landesgrenzen keineswegs zusammenfielen. Ein Cabinetsbefehl**) an Finkenstein und Hertzberg sagt: »Da viele Meiner Einsassen zu Diöcesen gehören, deren Häupter Meine Vasallen nicht geworden sind, mithin daraus nach denen Grundsätzen der röm. katholischen Religion in verschiedenen Fällen allerhand Inkonvenientien entstehen können, als verlange Ich zu wissen: ob Ich nicht daselbst einen Weihbischof zur Entscheidung dieser Fälle und anderen bischöflichen Verrichtungen ernennen könnte, und ob Ich dazu der Einwilligung des Papstes benötigt sei oder nicht; imgleichen was sonst noch überhaupt dazu erforderlich sein möchte, um die katholischen geistlichen Sachen in diesen neu acquirierten Landen auf einen soliden und Meiner Staatsverfassung gemässen Fuss einzurichten.« Die so befragten Minister Finkenstein, Hertzberg und Zedlitz antworteten, dass der König, ohne den kanonischen Rechten und Principien der katholischen Religion zu nahe zu treten, weder einen neuen Bischof oder Weihbischof oder geistlichen Vicarius an Stelle der ausser Landes residierenden Bischöfe von Cujavien, Płock, Posen und Gnesen ohne Einwilligung und Concurrenz des Papstes ernennen könnte; dass aber der König sein Ziel dennoch erreichen könne, wenn, nach dem Beispiele der Bischöfe von Prag, Olmütz und Krakau — deren Diöcesen sich bis in Preuss.-Schlesien hinein erstreckten — die genannten polnischen Bischöfe angehalten würden, dass ein jeder einen Vicarius für den preussischen Diöcesan-Anteil bestelle, der in Preussen residieren und, ohne Rücksicht auf den Bischof zu nehmen, bloß unter Aufsicht der preussischen Landescollegien das bischöfliche Amt verwalten müsste. Der preussische Gesandte in Warschau Benoît müsste, wenn dieser Vorschlag dem Könige gefiele, es versuchen, die Bischöfe von Gnesen, Posen, Cujavien und Płock »durch die nachdrücklichste Vorstellung dazu zu disponieren.« Dem

*) Berlin, den 30. Novbr. 1773.

**) vom 27. Dezbr. 1772.

Könige gefiel der Vorschlag, seine Marginalnotiz lautet: »he bien il faut donc Mettre L'affaire en Oeuvre et l'arranger Dabord. Fr.« Auch die neuerworbenen Klöster sollten von den polnischen Ordensprovinzen getrennt werden, und eine dahin zielende königliche Randverfügung*) lautet: »Gantz guht die Separation ist Sehr Nöhtig und mus Wie in Schlesien gehalten werden. Fch.« Um es aber »wie in Schlesien« zu halten, schienen dem königlichen Ministerium unter anderen folgende Verordnungen von Nöten:

1. Niemand kann sich oder seine Kinder dem geistlichen Stande ohne vorher erhaltene Erlaubnis widmen.

2. Bei Ehen zwischen Protestanten und Katholiken müssen die Söhne in der Religion des Vaters bis zum vierzehnten Jahr, die Töchter aber in der Religion der Mutter bis zum zwölften Jahr erzogen werden, und die Eltern dürfen dieserhalb nicht anders in den Ehepakten disponieren.

3. Über 500 Thlr. kann keinem Kloster oder pio corpori etwas vermacht, auch keine grössere Summe zu Seel-Messen ausgesetzt werden und nur die bereits existierenden Testamente werden hiervon ausgenommen.

4. Geistliche Ämter und Beneficia können an keine andere als an Sr. M. Unterthanen conferieret werden. Es muss also jeder vor Antritt desselben sich vor dem Obergericht legitimieren.

6. Ohne Vorwissen und erhaltener Erlaubnis darf kein Geistlicher, er habe Namen wie er wolle, aus dem Lande reisen.

9. Kein auswärtiger Geistlicher darf ein diesseitiges Stift oder Kloster oder Kirche ohne Sr. M. Approbation visitieren.

10. Ohne Sr. M. Einwilligung kann die Geistlichkeit weder Immobilia ankaufen noch verkaufen oder verpfänden.

11. Wenn Se. M. der katholischen Geistlichkeit ihre Güter lassen, so muss die Geistlichkeit zur Verwaltung der Justiz auf diesen Gütern tüchtige Subjekte dem Obergericht präsentieren, welches diese Leute examiniert. Und erst wenn sie tüchtig befunden werden, können sie als Kanzler, Syndici oder Gerichtsschreiber angestellt werden, sodann aber müssen sie auch alle dahin einschlagende Geschäfte vornehmen und sind dafür verantwortlich.

12. Wenn sich Protestanten auf diesen Gütern einkaufen wollen, so dürfen sie der Religion wegen nicht verdrängt oder ausgeschlossen werden.

13. Die Stifter und Klöster dürfen keine Capitalia ausser Landes ausleihen, die ausgeliehenen bei Strafe der Confiscation binnen Jahresfrist ins Land ziehen.

14. Die katholischen Geistlichen können nur von ihren Glaubensgenossen die sogenannten Stolgebühren erheben, nicht aber auch von Protestanten.

15. Sowie katholische dominia auf ihre und der katholischen Einwohner Kosten katholische Schulen errichten können, so muss es auch protestantischen dominiis erlaubt sein, in ihren Dörfern protestantische Schulen, wozu jedoch die katholischen Einwohner nichts beitragen, zu errichten.

*) vom 13. Mai 1774.

16. Das Landesherrliche Placet bleibt in vollem Umfang bestehen. Diese Bestimmungen blieben, einzelne Änderungen natürlich ausgenommen, im Wesentlichen bestehen.*)

Sodann mussten die angestellten Priester dem Könige den Treueeid schwören: »Les pretres Catholiques il est bon De leur faire preter L'hommage« lautet die Randbemerkung des Königs zu einem Immediatbericht des Auswärtigen Amtes vom 23. April 1772 und das vom Kriegsrath Samuel Benedikt Spiker niedergeschriebene »Formular des Erbhuldigungs-Eides für die römisch-katholische Parochos, Capellaine, Administratores, Cooperatores und Curatos in Westpreussen« dürfte so interessant sein, dass es hier mitgeteilt werden mag. Es lautet: »Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass ich dem Allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Könige von Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, des Hl. Römischen Reiches Erz-Kämmerer und Kurfürsten, meinem nunmehrigen allergnädigsten Könige und rechtmässigen, unmittelbaren Landes- und Erbherrn, desgleichen Sr. K. M. künftigen männlichen Leibeserben, oder wann Höchst dieselben solche nicht hinter Sich verlassen möchten, alsdann Sr. K. M. Herrn Bruder-Sohne, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Prinzen von Preussen und dessen männlichen Leibeserben, und wann diese nicht mehr wären, alsdann Sr. K. M. Herren Brüdern**) — — — und wann diese gleichfalls nicht mehr wären, alsdann Sr. K. M. Herren Vettern**) — — — allen Markgrafen zu Brandenburg, nach Abgang ihrer aller männlichen Descendenz aber denen königlichen und markgräflichen Prinzessinnen, deren allerseits Descendenten und Nachkommen eine rechte, wahre Erbhuldigung leiste. Und verspreche hiermit und in Kraft dieses meines körperlichen Eides, dass ich Höchstgedachter Sr. K. M. und dero königlichen Erben und Nachfolgern, wie obgemeldet, zu allen Zeiten getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig sein, Höchstdero Ehren und Bestes nach äusserstem Vermögen fördern, Schaden und Nachteil abwenden, die Meinigen dazu anhalten, auch zu keinen Zeiten wider Se. K. M., dero königl. Haus, Lande, Armee, Interesse und Dienst etwas Nachtheiliges vornehmen, noch mit Sr. K. M. Feinden oder was dem Feinde angehört und mit demselben einige Connexion hat, irgend das geringste Verständniss haben und mich von meiner durch diesen Eid angelobten Treue durch nichts abwendig machen lassen, dabenebst meinen Kirchengemeinden und Beichtkindern, sowohl durch öffentliche als Privat-Ermahnungen, in und ausser dem Beichtstuhl eine unverfälschte Treue gegen Se. K. M. von Preussen, dero königl. Haus und dasjenige, was ich durch diesen Eid zu thun gelobet, zur unverbrüchlichsten Beobachtung nachdrücklichst einschärfen und ihnen darunter mit dem besten Exempel vorgehen wolle. Da aber etwa wider Se. K. M., dero königl. Haus, Lande, Armee, Interesse und Dienst von jemandem etwas vorgenommen werden sollte und solches zu meiner Wissenschaft gelangen möchte, will ich solches meinem besten Wissen und

*) So wurde z. B. die erste Bestimmung streng aufrecht erhalten und auf das sorgfältigste dahin gesehen, dass niemand in ein Kloster oder Alumnat aufgenommen wurde, der unter 21 Jahren und ohne einen besonderen Licenzschein des Chefs des Kammerkollegiums war.

**) werden hier namentlich aufgeführt.

Gewissen nach sogleich entdecken und anzeigen, nichts verhehlen und mich überhaupt allezeit so verhalten, als es einem rechtschaffenen Geistlichen und getreuen Unterthanen gegen seine rechtmässige Landesherrschaft überall eignet und gebührt. Wie ich mich denn auch ausdrücklich anheischig mache, dieser eidlichen Verbindung mich zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand zu entziehen und dass, wenn ich es thun sollte, mir dieserhalb keine Vergebung, weder in diesem noch jenem Leben, zu statten kommen soll. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die übergebenedeiete, von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heiligen.«

Dieser Eid wurde denn auch geleistet. Domhardt berichtet darüber dem Könige*): »Ew. K. M. wissen bereits aus dem den 27. von dem General-Lieutenant von Stutterheim und Minister von Rhode abgestatteten und par estaffette abgeschickten Bericht, dass die Huldigung von denen Einsassen der neuen Acquisition, die sich zu dem Ende in grosser Menge allhier eingefunden hat — so dass die Stadt nur den wenigsten Theil davon einnehmen können, sondern die mehresten ihr Unterkommen in den benachbarten Dörfern suchen müssen — an gedachtem Tage in der besten Ordnung ganz ruhig vollbracht worden. Wobei ausser denen protestantischen auch die katholischen Einwohner, ja selbst deren Geistlichkeit, sich über die Veränderung recht zufrieden zeigten, wozu sie denn auch um so mehr Ursach haben, wann sie bedenken, was sie bei ihrer eingebildeten goldenen Freiheit die Zeit her in denen Unruhen von ihren eigenen Landesleuten empfunden.«

Und nicht blos an dem Tage der feierlichen Huldigung wurde dieser Treueeid geschworen; ein jeder katholische Geistliche, der zu einem beneficium gelangte, musste, wofern er dem Könige noch nicht seine Treue geschworen, den angeführten Eid leisten, u. z. in Gegenwart eines vom Ober-Hof und Landes-Gericht ernannten Commissarius.

Die speciell geistliche Gerichtsbarkeit verblieb dem Clerus. Die betreffende Instruktion für die westpreussische Regierung**) besagt hierüber: »Gleichwie Wir aus ebendenselben allergnädigsten Gesinnungen der katholischen Geistlichkeit, Bischöfe, Consistoriis ihre geistliche Ämter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen gemeint sind, insoweit dadurch Unsere Souveränitäts-Rechte nicht leiden, so muss die Regierung darauf sehen: dass auf der einen Seite dem katholischen Clero in der Verwaltung seiner geistlichen Officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in den Weg geleget, auf der anderen Seite aber solche weder gemissbrauchet, noch allzuweit extendiret werde.« So dürfe ferner ohne oberlandesherrliche Genehmigung keine päpstliche Bulle oder eines anderen geistlichen Oberen Verordnung publiziert werden; so dürfe niemandem ein geistliches Amt oder beneficium ohne königliche Genehmigung erteilt werden. Bei Vakanzen sei stets an die Regierung zu berichten und um die Erlaubnis zu Neuwahlen zu bitten, damit nötigenfalls ein königlicher Commissarius zugegen sein könne. In Ehe-Angelegenheiten, bei Dispensationen dürften der geistlichen Obrigkeit keine effectus civiles beigelegt werden, ehe sie nicht von der Regierung genehmigt seien; endlich dürfe die

*) Marienburg, den 31. Septbr. 1772.

**) vom 21. Septbr. 1773.

geistliche Gerichtsbarkeit, »denen allein die causae ecclesiasticae zuständen, in allen causis civilibus sich keiner Cognition viel weniger einer Criminal-Jurisdiction anmassen.«

So sollte also verfahren werden; die iura ecclesiastica verblieben demnach der geistlichen Behörde. »Auch wollen Wir*) Euch auf Eure Anfrage, ob die katholischen Bischöfe vermöge der ihnen bestätigten Gerichtsbarkeit einen katholischen Pfarrer ohne vorgängige Approbation zu entsetzen befugt sein, hiermit ohnverhalten, dass die Entziehung eines geistlichen beneficium zur geistlichen Jurisdiction, welche dem Bischof zustehet, gehöre. Und habt Ihr dannenhero, so lange kein Missbrauch sich äussert oder Beschwerden über die Ausübung dieser geistlichen richterlichen Gewalt angebracht werden, es bei der Verfügung des geistlichen Gerichts bewenden zu lassen.«

Wie in Schlesien so solle man, um einen weiteren Punkt zu erwähnen, auch in Westpreussen katholische Konsistorialräte bestellen. Der Grosskanzler des Königs schreibt hierüber an den Grafen Fink von Finkenstein, Präsidenten des Ober-Hof- und Landesgerichts zu Marienwerder, der wegen »seiner Rechtserfahrenheit und Droiture« zu diesem wichtigen Posten berufen war: dass man jederzeit bei der Wahl dieser katholischen geistlichen Konsistorialräte auf »die vernünftigsten, moderatesten und dem Landesherrn attachirtesten Männer« zu sehen haben werde.

Ungleich schwerer war die Regelung der Verhältnisse auf den geistlichen Gütern. Schon im Oktober 1771, also noch vor der Besitzergreifung, schrieb der König eigenhändig an Domhardt, damals Präsidenten der Königsberger Kriegs- und Domänen-Kammer: »Grund-Sätze, wohnach die Neue einrichtung im Königreich preussen Sol gemacht werden. Die adliche güther werden auf den Selbigen fus gesetzt wie die in das Stük, was ich jetzo besitze die Contribution Eben desgleichens**), was Starosteien und das Bischthum angehet, So nehme ich die güther und werde Sie auf den fus von Domainen verpachten, und Mus man sich alssdann auf eine gewisse Sume verstehen, die dem Bischoff und denen Canonicis Monathlich oder quartaliter darauf getzahlet werden.« Und dieselben Grundsätze finden wir in einem Cabinetsbefehl vom 20. Februar 1772: »Wobei Ich Euch***) denn in Ansehung der Starosteien und der beträchtlichen Besitzungen der Geistlichkeit zu Eurer Direktion schon sagen kann, wie Meine Intention dahin gehet, es mit selbigen auf eben den Fuss, wie es mit der Geistlichkeit in Russland geschehen, zu halten, denen Starosten und Pfaffen ihr mässiges Auskommen an Gelde zu geben, †) ihre possessiones aber, und um zu wissen, was selbige wirklich tragen können, das erste Jahr administriren, sodann aber auf preussischen Fuss verpachten zu lassen: da denn solche ungleich höher, als solches dermalen gewiss nicht geschieht, zu nutzen sein dürften.« Später hat dann der König allerdings nicht den »russischen Fuss«, sondern den schlesischen zur Durchführung

*) Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung vom 21. Oktob. 1774.

**) Nachträglich erliess der König den evangelischen Edelleuten doch 5% an der Contribution.

***) von Domhardt.

†) »damit sie sich in weltlichen Sachen gar nicht zu meliren haben«, wie es in einem anderen, ähnlichen Cabinetsbefehle erklärend heisst.

gebracht. Er sagt*): »Aus der Mir unter dem 19. d. eingesandten Vasallen-Tabelle von der neuen Aquisition habe Ich auch zugleich die ansehnliche possessiones der Geistlichkeit ersehen. Und muss Ich Euch in Ansehung derselben zu Eurer Direktion hierdurch nur zum Voraus bekannt machen, wie Ich selbige auf eben dem Fuss, wie die Geistlichkeit in Schlesien, die von ihren Besitzungen und liegenden Gründen 50 % contribuieret, und überdem bei entstehenden Vakanzen von Abteien, Praelaturen u. s. w. sich zu dem Lande nützlichen Etablissements, Ansetzung von Kolonisten, Pensions-Abgaben und dergleichen Bedingungen mehr, verstehen muss, gesetzt wissen will.« Die preussische Kammer sollte danach also die Bewirtschaftung der geistlichen Güter übernehmen, der Clerus die Hälfte des Ertrages erhalten. Und in der That, das war notwendig; es musste Ordnung, preussische Wirtschaft eingeführt werden, denn das liegende Vermögen der katholischen Kirchen und Stiftungen war in jammervollem Zustande: »Indem bei sehr wenigen Kirchen der Unterschied zwischen Revenus der Kirche und des Parochi gemacht worden, da verschiedene Parochi die Kirchengelder ohne Bedenken als ein Theil ihrer Einkünfte angesehen und von dem Betragen derselben keine Rechnung geführt. Eine gleiche Bewandniss hat es mit denen milden Stiftungen, da ebenfalls verschiedene Parochie und Gutsherren sich derer gedachten piis corporibus zustehenden Gründe und Capitalien angemasst und wenige Curatores von deren Percepten und deren Verwendung Rechnung geführt.«**)

Wie nun die 50 % »contribuieret« werden sollten, schreibt der König selbst vor***): »bei Bestimmung der den Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten 50 % soll der von der jetzigen Cassifikations-Commission ausgemittelte Ertrag jederzeit zu Grunde genommen, davon zuvörderst die Bau- und anderen Kosten abgezogen und der reine Überschuss sodann erst geteilt, das aus den ex post gemachten Verbesserungen aufgekommene Surplus aber Meiner Hälfte allezeit anwachsen soll. Den Geistlichen wird bei Abnahme ihrer Güter und liegenden Gründe zur Ursach angegeben, dass solches in der Absicht geschehe, damit sie durch deren Bewirtschaftung nicht distrahiert und von ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchten.« So blieb es auch, der König wich nicht von seiner wohlgemeinten »Intention« »que c'est la mauvaise administration de ces biens (ecclésiastiques) qui m'a engagé de les faire gérer moi-même et d'en payer des revenus certains appointment fixés à ceux, à qui il appartient.«†)

Sehr schwierig war ferner die Verminderung der Zahl der katholischen Feiertage. Zunächst musste das Marienwerderer Ober-Hof- und Landes-Gericht bedeutet werden††), »dass die Protestanten die katholischen Feiertage zu feiern nicht schuldig und daher auch nicht dazu anzuhalten seien.« Dann bat Domhardt den König um Abschaffung vieler Festtage; viele Einwohner trügen selbst »ein sehnliches Verlangen darnach, um so ihre zeitliche Glücksumstände zu verbessern.« Friedrich willfahrte der Bitte des Oberpräsidenten, indem er sich entschloss, um auch in diesem Punkte »den schlesischen Fuss« einzuführen, mit dem römischen Stuhle in Verbindung zu treten. Demgemäss wurde Ciofani angewiesen,

*) 27. März 1772.

**) Bericht vom 7. April 1773; ein genaueres Beispiel giebt Domhardt im Bericht vom 25. Oktober 1772.

***) 2. November 1772.

†) Cabinetsbefehl an Benoit vom 22. September 1773.

††) 31. Dezember 1772.

beim Papste dahin zielende Unterhandlungen zu eröffnen. Der betreffende königliche Erlass*) ist in so vielfacher Beziehung bemerkenswert, dass es erlaubt sein möge, aus demselben folgendes anzuführen: La multiplité des fêtes étant également préjudiciable et pernicieuse au vrai service de Dieu, à l'industrie, à l'agriculture, au commerce, je regarde leur diminution comme le premier et comme le plus essentiel bénéfice, que je dois aux peuples des provinces, que je viens de revendiquer sur la Pologne. Je pourrais faire cette réforme de ma pleine puissance et de mon autorité souveraine. Mais pour marquer indulgence pour la délicatesse de conscience de mes nouveaux sujets catholiques et pour obvier et remédier à leurs scrupules, je m'adresse au chef de l'Église romaine, pour obtenir par son intervention la suppression des jours de fêtes superflus. C'est pourquoi je vous ordonne de prier le pape de ma part de m'accorder pour ces pays et de faire expédier un bref semblable à celui du Juin de l'année passée, par lequel il a restreint le nombre des fêtes dans mes anciens États.«

Diese Angelegenheit wie die erwähnte Regulierung der Diöcesangrenzen war im besten Zuge, als die Aufhebung des Jesuitenordens eine sofortige Regelung und Erledigung der Wünsche Friedrichs II verhinderte. Auch sonst machten sich hinderliche Einflüsse geltend, da starb Papst Clemens XIV — 1774 —, so dass erst unter dem nachfolgenden Papste Pius VI all diese Angelegenheiten zu dem erwünschten Ende gebracht werden konnten.

Und damit möchte auch ich diese kleine Abhandlung schliessen; es könnte noch manches beigebracht werden über speciellere Punkte, über die Regelung des evangelischen Gottesdienstes, Mitbenutzung der Kirchhöfe, Stolgebühren u. a. m., aber der mir zugemessene Raum mahnt mich, ein Ende zu machen.

Conitz, im Februar 1887.

Dr. A. Otto.

*) vom 3. Juli 1773, wie das gesamte beigebrachte Aktenmaterial aus den Publikationen aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven, Band II., XI. und XVIII.

In der im vorjährigen Programme gelieferten Geschichte des Gymnasiums bitte ich nachstehende Verbesserungen bezw. Zusätze einzufügen.

Seite 16 Anm. 2 fehlen unter den verstorbenen Lehrern Prof. Lindemann † 1856 und Prof. Wichert † 1868.

Seite 30 sind die Geburtsdaten von Nro. 95 und 96 verwechselt: Dieckert geboren 1846. 28. 6, Borowski 1839. 27. 11.

Seite 32 Z. 12 v. u. Lowinski 36 statt 31.

Seite 39 Z. 5 und 4 von unten ist so zu ändern: Im Jahre 1664 erbauten die Jesuiten an der Stelle, wo ihre erste, 1657 abgebrannte, Residenz gestanden hatte, eine hölzerne Kirche, die in der Nacht vom 16. zum 17. August in Flammen aufging. Im Jahre 1718 begannen sie an demselben Platze den Bau der jetzigen Gymnasialkirche u. s. w.

Seite 50 Z. 15 v. u. ist zu schreiben: Johann Joeden, Regierungsassessor bei der Provinzialsteuerverwaltung in Königsberg.

Seite 56 fehlt zu Gymnasiallehrer 1 die Anmerkung 2: 1874 wurde die erste ordentliche Lehrerstelle in die sechste Oberlehrerstelle umgewandelt, so dass seit der Zeit nur acht ordentliche Lehrerstellen sind. Der Religionslehrer erhielt schon 1872 als Gehalt 1150 Thaler und rückte mit diesem Gehalt 1877 als sechster Oberlehrer ein, während der bisherige Inhaber der sechsten Oberlehrerstelle mit seinem Gehalte von 1100 Thalern nun als siebenter gezählt wurde.

Prof. Dr. Thomaszewski.